

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Organisation der Badenschen Lande

Mannheim, 1803

Erstes Organisations-Edikt

[urn:nbn:de:bsz:31-303675](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-303675)

Erstes
Organisations-Edikt.

Badische
Landesbibliothek

Carl Friedrich

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden
und Hochberg ꝛc.

Da Gottes allwaltende Vorsehung gutgefunden hat, bey den dermaligen neuen Territorial-Eintheilungen Deutschlands Unsere alten Lande merklichen Veränderungen zu unterwerfen, und, statt der von dem Staats-Eigenthum Unsers Fürstlichen Hauses abgerissenen jenseits des Rheins gelegenen Lande, Uns einen ansehnlichen Theil neuer dießseits des Rheins gelegener Provinzen zuzuweisen, welche vorher in den verschiedenartigsten Regierungs-Verhältnissen gestanden sind, und nun von dem Bande einer einförmigen Staatsverwaltung umschlungen werden sollen: so erkennen Wir darin zugleich die Verpflichtung, die in Unserer langjährigen durch Gottes Gnade gesegneten Regierung gesammelten Kenntnissen und Erfahrungen durch unausgesetzte Anwendung derselben auf die Gründung einer zweckmäßigen Staatsverwaltung diesen neu zusammengekommenen Landen nützlich zu machen, und damit — so viel an Uns ist — der gleichdurchgehenden unaufgehaltenen und unerschwerten Beförderung des Wohls der Unterthanen auf die Dauer hin

vorzulegen. Diefem zufolge haben Wir nicht nur darüber Unsere eigene Betrachtungen mehrfältig angeftellt, fondern auch von Unfern einſchlagenden Rätthen die ihrige Uns vorlegen laffen, und nach deren Prüfung einftweilen über die Einrichtung der directiven Landesadministration Unsere Entſchließung genommen, die Wir hiermit öffentlich kund thun, und als Grundlage der Organifation Unserer Lande voranftellen, fofort über die Einrichtung der executiven Landesadministration, fo wie der übrigen Organifations-Gegenftände die fernere Verkündigungen, fobald es thunlich feyn wird, nachfolgen zu laffen gedenken.

Wir wollen, feßen, und ordnen demnach in Betreff der

Allgemeinen Landesadministration
wie folgt :

I. Unsere alte Lande dieſſeits des Rheins, mit alleiniger Abſchneidung des Amts Münzeſheim ſamt Helmsheim und des Orts Spranthal, dagegen unter Hinzufchlagung des Amts Schliengen (das nun wieder einen ergänzenden Theil Unserer Landgraffchaft Sausenberg aemacht, deren es in ältern Zeiten angehörig war), fodann des Fürſtenthums Etten

heim, der Graffschaft Gengenbach (bestehend aus dem ehemaligen Abteigebiete dieses Namens, und den damit nun von Uns verbundenen drey Vereinstädten Offenburg, Gengenbach und Zell, samt Thal Harmersbach), auch der Herrschaften Lahr und Lichtenau (welche letztere die Aemter Willstätt und Lichtenau oder Bischofsheim samt Kehl unter sich begreifen soll), endlich das Ort Weingarten, bilden unter dem Namen der Badischen Markgraffschaft den Einen Staatsverwaltungs-Bezirk Unserer sämtlichen Lande.

Hiernächst Unsere von der Rheinpfalz erlangte Antheile, nemlich die Städte Mannheim und Heidelberg, sammt den Oberämtern Heidelberg, Ladenburg und Bretten, mit alleiniger Abschneidung des obgedachten Orts Weingarten, dagegen mit Hinzuslagung des Fürstenthums Bruchsal, der Grafschaft Odenheim oder des ehemaligen Gebiets des Ritterstifts dieses Namens, sodann der Stadt Wimpfen sammt ihrem Gerichtsbezirke und der obgedachten Orte Münzesheim, Helmsheim und Spranthal, bilden Einen fernern Staatsverwaltungs-Bezirk Unserer sämt-

lichen Lande, unter dem Namen der Badischen Pfalzgraffschaft am Rhein.

Endlich Unser Fürstenthum Rostanz nebst den ehehin Domkapitularen Landen, zu welchem wir noch die Städte Ueberlingen, Biberach und Pfullendorf mit den ihnen anhängenden Gebieten, sodann die Oberhoheitsrechte über die als Entschädigung an Unserer beiden nachgeborenen Herren Söhne Liebden übergegangenen Graffschaften oder vormaligen Abteygebiete Salem und Petershausen, bilden unter dem Namen des Badischen obern Fürstenthums, oder Fürstenthums am Bodensee, den dritten Staatsverwaltungs-Bezirk Unserer sämtlichen dermalen besitzenden Lande.

II. Die oberste Leitung dieser dreyfach getheilten Staatsverwaltung concentrirt sich unter Unserer unmittelbaren höchsten Direction, für deren Berathung und Ausführung Wir ein Geheimeraths-Collegium in Unserer Residenzstadt Karlsruhe aufstellen, das aus der nöthigen Zahl von Ministern, Geheimenrathen, und Geheimenreferendarien bestehen, und welchem zur Balley zugewiesen seyn sollen: Sechs Geheime Secretaire, zwey Oberrechnungs-Revisoren, (welche zugleich bey dem geheimen

Secretariat in geeigneten Fällen Dienste leisten), drey Geheime Registratoren, Eilf Geheime Kanzlisten, (wovon einer der Registratur zugegeben ist), und zwey Kanzleydiener, ohne das zum Generallandesarchiv gehörige Personale zu rechnen, worüber bey der Organisation des Archivs die Verfügung erfolgen wird.

Die Geschäfts-Beforgung desselben soll in drey Departements getheilt seyn; davon hat das Eine als Staatsrath die allgemeinen Staatsangelegenheiten, nämlich Unsere zur Staatsberathung geeignete Haus- und Familiensachen, auch auswärtige Angelegenheiten, oder diplomatische Verhältnisse, die Reichs- Kreis- und Reichscollegial-Angelegenheiten, die Postverhältnisse, und die Leitung des General-Landes-Archivs; das Andere als Regimentsrath hat alle staatsrechtliche Landesangelegenheiten, mit Einschluß der Landesgesetzgebung in diesem Fache; so wie das Dritte als Finanzrath alle staatswirthschaftliche Landesangelegenheiten in gleicher Weise als oberster Behörde zu leiten und zu Unserer Resolution zu bringen.

In jedem Departement müssen diejenigen Geheimräthe und Geheimreferendarien, welchen dieses Geschäftsfach anvertraut ist, in der Regel

täglich in den dazu angewiesenen Rathszimmern anwesend seyn, so wie sich auch der Minister des Departements der Regel nach täglich zu einer schicklichen Zeit da einfindet, damit die laufenden Tagsachen jeden Tag ausgefertigt, die übrigen aber für die Sessionstage vorbereitet, und alles mit bester Zusammensicht auf die einfachste und schnellste doch immer hinlänglich sichere Weise bearbeitet Uns vorgelegt werde.

Zu jenen Tagsachen, welche allein jedes Departement für sich täglich ausfertigen kann und soll, gehören diejenigen einzelnen Gegenstände, worüber noch nichts anders, als eine solche unversängliche vorbereitende Verfügung ergehen kann, welche der demnächst zu nehmenden Entschließung noch in keine Weise vorgreift, oder wobey von einer bloßen Vollziehung eines Schlusses die Rede ist, der von Uns oder von dem Geheimeraths-Collegio in den — diesem überlassenen Fällen schon genommen ist, und nun nur noch einzelne nachhelfende Leitungen nöthig hat. Diese bedürfen nur der collegialen Zusammenwirkung der zu diesem Departement bestimmten Minister, Rätthe und Referendarien; es muß davon aber das summarische Inhalts-Verzeichniß, mit Beinerkung des Beschlusses, Uns und dem Geheimes

raths-Collegio in der nächsten Sitzung, welche diesem Geschäftsfache gewidmet ist, vorgelegt werden, damit Wir sicher seyen, daß Wir sowohl als sämtliche Minister und Geheimeräthe jederzeit in der zusammenhängenden Kenntniß aller Geschäfte bleiben, und Unsere Intention dabey nirgends verfehlt werde.

Alles was einer maassgebenden Entschliesung bedarf, und daher nicht zu jenen Tagesachen gehört, wird in dem Departement zwar vorbereitet, hingegen nur in ordentlichen Geheimeraths-Sitzungen erledigt. Deren sollen wöchentlich drey gehalten werden, wozu Wir den Montag, Mittwoch und Freitag bestimmen. Die Erste soll vornemlich den Geschäften des Staatsraths, die andere den Geschäften des Regimentsraths, und die dritte den Gegenständen des Finanzraths gewidmet seyn, welches jedoch nicht ausschließt, daß nicht, je nachdem es die Menge oder Eile der Geschäfte fordert und gestattet, auch andere Departements-Gegenstände an solchen Sessionstagen zu Unserer Resolution gebracht werden.

Jede dieser Geheimeraths-Sitzungen theilt sich in zwey Abschnitte, die Kanzley- und die Hof-Session. Der erstern haben nebst allen wirklichen Ministern und Geheimeräthen auch die

jenigen Geheimreferendarien anzuwohnen, welche dem Departement attachirt sind, dem die Sitzung hauptsächlich gewidmet ist; darin werden diejenigen Sachen, wo nur gesetzmäßige Weisungen in Gefolg Unserer schon vorliegenden allgemeinen oder besondern Resolutionen zu geben sind, damit Unser Wille in Ordnung zum Vollzuge komme, oder sogenannte Ordnungssachen erledigt, alle übrige aber, soweit Wir nicht jetzt dem Geheimraths-Collegio größere Vollmacht geben, nur zum schnellern Vortrage bey Uns durch Vorberathschlagung empfänglich gemacht, welcher dann in der darauf folgenden Hofsession geschieht, deren die Geheimreferendarien in der Regel nicht, sondern nur da, wo ein und der andere eigends berufen wird, anwohnen.

Außer dieser Eintheilung nach Departements, welche die gewöhnliche Geschäftsführung betrifft, finden Wir für gewisse Fälle noch eine vierfache Eintheilung des Geheimraths-Collegii in Conferenzen der Verfassung anzufügen nothwendig. Einmal eine allgemeine Conferenz, wo nebst den Ministern und Geheimräthen alle geheime Referendarien zugleich anzuwohnen haben, und welche für jene Gegenstände

gewidmet ist, deren besondere Wichtigkeit oder Feyerlichkeit diesen vergrößerten Rath zu versammeln den Regenten bestimmt, unter welche Kategorie dann jeder Unserer Nachfolger jene Fälle besonders zu ziehen rathsam finden wird, wo von Aenderungen in den Grundlagen der durch Unsere jetzige Organisationsedikte bestimmt werdenden Verfassung, von Belastungen des Landes mit Schulden, oder von Aenderungen in einem bestehenden Schuldentilgungsplan die Frage vorkommt. Sodann eine Geheime Conferenz, deren nur diejenigen Minister, Geheimräthe oder Geheimreferendarien anzuwohnen haben, welche der Regent in jedem einzelnen Falle dazu eigends zusammenberufen läßt, als welches in Gegenständen des Saatsraths in mancher Rücksicht nützlich oder nöthig werden kann, in Bezug auf Landesangelegenheiten aber seinen rechtmäßigen Anwendungsfall nicht leichtlich finden mag. — Ferner eine evangelische und eine katholische Conferenz, deren jene aus sämtlich protestantischen, diese aus sämtlich katholischen Mitgliedern Unsers Geheimraths und Geheimen-Referendariats besteht. Jede derselben hat diejenigen Gegenstände, welche die Ausrechthaltung der Kirchen-

verfassung und des Kirchenguts ihres Religions-
 theils betreffen, durch ein gemeinschaftliches
 schriftliches Gutachten zu dem Vortrag in den
 Geheimeraths-Sitzungen vorzubereiten, und Uns
 somit Gewähr zu leisten, daß Wir nicht in die
 Lage kommen, über etwas, was etwa in den
 reichsgesetzmäßigen Stand eines oder des andern
 Religionstheils Veränderungen einführen kann,
 ohne hinlängliche und unbefangene Berathung zu
 resolviren, und Uns zu sichern, nicht gegen Un-
 sern Willen hierin einem oder dem andern Theil
 mit Unfren Entschliefungen zu nahe zu treten.
 Außerdem hat die evangelische Conferenz auch
 noch die Erledigung der Recurse wider Erkennt-
 nisse oder Anstalten, die Unsere protestantische
 Consistorien kraft verwaltender evangelischer
 Kirchenobrigkeit verfügen, auf gleiche Weise
 vorzubereiten. Eine und die andere tritt also
 nur alsdann zusammen, wenn ein solcher ein-
 zelner Gegenstand vorhanden ist, und an sie ge-
 wiesen wird, welcher nach obiger Norm ihre
 Vorberathschlagung fordert, und hat alsdann
 nur Begutachtungen zum Zwecke, nicht aber
 Verfügungen, als welche allein im Geheimerath
 ergehen. Gleichwie aber Unser Geheimeraths-
 Collegium zur Aburtheilung von Privat-Strit-

tigkeiten und Verwaltung der Rechtspflege nichts bestimmt: so soll

III. Die oberste Leitung der Justizpflege und die letzte Entscheidung der Rechtsfachen einem Oberhofgericht anvertraut seyn. Dieses hat die bürgerliche Gerichtsbarkeit in dritter und letzter Instanz über alle amtsäßige Personen, und zwar wenn die Sache sechshundert Gulden oder drüber betrifft, als Appellationsrichter mittelst eigener vor demselben statt findender Verhandlungen, wenn aber die Sache zwischen sechshundert und dreihundert Gulden ist — indem Sachen von geringerem Werthe gar nicht in dritter Instanz an solches kommen können — als Revisionsrichter, so daß nur auf die vor dem betreffenden Hofgerichte gepflogenen Revisionshandlungen von demselben erkannt wird. Es hat dieselbe in zweyter Instanz über alle Kanzleyäßigen Personen, und zwar in Sachen, die einhundert Gulden betragen, als Appellationsrichter; in Sachen die darunter doch über fünfzig Gulden sind, als Revisionsrichter. Es hat solche endlich in erster und zweyter Instanz über alle zum Geheimenraths-Collegio als Rätthe oder Referendarien, oder zum Oberhofgericht, oder zu Oberhofchargen an-

angestellte Diener, so daß in der ersten Instanz es die Erkenntnisse nicht selbst gibt, sondern bey dem Schluß der Verhandlungen jedem Theil frey stellt, eines Unserer drey Hofgerichte zu recusiren, und dann von dem nicht-recusirten oder von Einem der nicht-recusirten, das Urtheil einholt und publicirt, nachmals wenn ein Theil dawider die Supplication ergreift, auf gepflogene neue Verhandlungen, welche alle Eigenschaften eines Appellationsverfahrens haben, in letzter Instanz nun selbst das Urtheil fällt. Es hat auch das Oberhofgericht die oberste Strafgerechtigkeitspflege in allen Sachen, wo auf Todesstrafen, Deportation, oder Dienstentsetzung solcher Personen, die allein vom Dienst leben und solchen nicht neben einer bürgerlichen Nahrungsquelle bloß als Nebensache besitzen, erkannt ist, und der Verurtheilte mittelst Ergreifung der Defension besseres Recht suchen zu können vermeint; ingleichen in allen andern Strafsachen, die mehr als bürgerlichen Arrest auf sich tragen, alsdann, wenn der Verurtheilte ausführen will, daß er völlig unschuldig sey, und mithin ganz straflos bleiben müsse, indem außer diesen Fällen ihm der Recurs an Uns im Wege der Gnade genügt. Dieses Oberhofgericht hat seinen

seinen Sitz in Unserer Stadt Bruchsal, und soll dabey für jeso ein Oberhofrichter, ein Vicekanzler, fünf Râthe, ein Secretâr, ein Registrator und Protocollist, zwey Kanzlisten, und sechs Anwälde, sodann ein Kanzleydiener angestellt seyn, denen Wir durch eine besondere Hofgerichtsordnung die Form ihrer Geschäftsführung näher bezeichnen werden.

Außerdem finden Wir ferner nöthig,

IV. Für das Kirchenwesen Unserer Lande dasjenige, was davon Unserer Fürsorge und Disposition anvertraut ist, nicht nach den drey Landesverwaltungs-Bezirken Unserer Lande zu theilen, sondern für alle nach den drey darin verbürgerten christlichen Confessionen durch Dikasterien, deren jedes mit den Dikasterien der einzelnen Verwaltungsbezirke parificire, und gleich ihnen unter der Leitung des Geheimeraths-Collegii stehe — besorgen zu lassen. Es soll demnach bestehen:

Ein evangelisch-lutherischer Kirchenrath zu Carlsruhe, unter welchem die Lutherischen Kirchen-Schul- und Ehe-Sachen in sämtlichen drey Landesbezirken stehen, welcher aus einem Präsidenten oder Direktor, vier weltlichen und vier geistlichen frequen-

tirenden Rätthen, (von deren erstern einer eigens für dieses Dikasterium angestellt, die übrigen aber wie bisher aus andern Dikasterien und Stellen dazu deputirt seyen), zwey correspondirenden geistlichen Rätthen aus der Pfalz (welche in wichtigen Kirchenangelegenheiten dieses Bezirks zur schriftlichen Abstimmung mit aufgerufen werden sollen), einem Secretär, einem Registrator und Protocollisten, und einem Kanzlisten, der nöthigen Aushülfe zur Rechnungsrevision, auch einem zugleich noch bey einem andern Dikasterio angestellten Kanzleydiener bestehen soll. Dieser hat nach der von Uns noch nicht lange erneuerten Kirchenrathsordnung in allen Stücken, worin Wir nichts anders deßfalls zu verordnen Anlaß finden, das Kirchen-Regiment zu verwalten. Jedoch sollen, damit so viel als möglich alle dem Zwecke des Kirchenregiments nicht wesentliche Rechtsweitläufigkeiten davon entfernt gehalten werden, alle kirchliche Realprozesse, wie sie im 84ten und 85ten Abschnitt Unsrer Kirchenrathsordnung von 1797 angegeben sind, gänzlich sowohl der Instruktion als Judicatur nach, von solchem hinweg und an die betreffenden Hofgerichte, vorbehaltlich der Appellation an das Oberhofgericht,

gewiesen seyn, dagegen soll der Kirchenrath durch eines seiner rechtsgelehrten Glieder in allen diesen Rechtsstrittigkeiten den Kirchenfiscus vertreten und das Officium fisci ecclesiastici versehen lassen. Eben so soll auch von den dort im 82sten Abschnitt erwähnten Personalsachen die Judicatur von solchem weg an die Hofgerichte gewiesen seyn, die Instruction der Prozesse aber so wie nachmals in allen vorigen Fällen die Execution der von dem Richter gefällten und rechtskräftig gewordenen Urtheile lediglich bei dem Kirchenrathe verbleiben, wozegen auch nach solchermaßen geschehenen Ausscheidung aller bürgerlichen Rechtsstrittigkeiten von der Amtsgewalt des Kirchenraths solcher inappellabel ist, und mithin alle durch dessen Verfügungen Einem oder dem Andern vermeintlich zugesügte Beschwerden allein im Wege des Recurses an Uns in Unser Geheimeraths-Collegium gebracht werden können.

Ein evangelisch-reformirtes Kirchenraths-Collegium für alle reformirte Kirchspiele Unserer Lande, welches in Heidelberg seinen Sitz haben, sofort in gleicher Weise wie das vorige Unsere geistliche Hoheit und Jurisdiction in Kirchen-Schul- und Ehe-

sachen verwalten soll, und über dessen Einrichtung Wir demnächst besondere Verfügung erlassen werden.

Eine katholische Kirchencommission, welcher die Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchen- und Schul-Sachen, soweit sie nach der Katholischen Land-Kirchenverfassung dem Landesherrlichen Amte anhängen, in Unsern beyden Landesbezirken am Rhein anvertraut seyn soll, und der Wir ihren Sitz in Bruchsal anweisen. Sie soll bestehen aus einem Director, aus zwey frequentirenden weltlichen Rätthen (welche Wir aus Unsern dortigen für andere Dienste angestellten katholischen Rätthen zu der Mitberathung dieser Gegenstände anweisen werden, und welche außer Nothfällen hier mit Dikasterial-Ausarbeitungen nicht belastet werden sollen), aus zwey consultirenden geistlichen Rätthen (welche Wir aus dem katholischen Clerus dortiger Gegend dazu in gleicher Weise ernennen werden, und welche auch zu Ausarbeitungen, soweit sie Gegenstände ihrer nähern Kenntniß betreffen, besonders was das pädagogische Fach betrifft, mitzuwirken haben), aus zwey referirenden weltlichen Rätthen (welchen zunächst die übrigen Dikasterial-Ausarbei-

tungen obliegen, und wovon der eine ein Rechts-
 gelehrter, der andere ein Finanzverständiger seyn
 soll), aus vier correspondirenden Rätthen (da-
 von zwey in dem staatsrechtlichen Senate des Hof-
 raths-Collegii in Carlsruhe, und zwey in dem staats-
 rechtlichen Senate des Hofraths-Collegii in Mann-
 heim angestellt seyn, und den Zusammenhang der
 Kirchencommission mit diesen Dikasterien dadurch
 bilden sollen, daß sie in Sachen, welche die weltliche
 Regierung solches Landesbezirks mit interessiren,
 oder wozu dieses Dikasterium die zu benutzenden
 Erfahrungskenntnisse darbietet, und welche die
 Instruction der Kirchencommission demnächst nä-
 her bestimmen wird, zur schriftlichen Stimmenab-
 legung aufgerufen werden, auch Amtshalber alle
 dergleichen ihnen aufstoßende, die Verwaltung des
 Kirchenwesens betreffende Erfahrungskenntnisse
 der Commission eröffnen, sofort auch außeror-
 dentlicherweise in wichtigen Fällen zur persön-
 lichen Anwohnung bei ein- und anderer Sitzung
 einberufen werden mögen), aus drey Rech-
 nungs-Revisoren (welche die Abhör der unter
 unmittelbarer Staatsverwaltung stehenden Kir-
 chenfonds und milden Stiftungen, die Super-
 revision derer, welche unter Verwaltung einzel-
 ner Kirchenlehnherren oder Kirchspiele stehen, so-
 dann das Secretariat und die Registratur der

Commission besorgen), und aus zwey Kanzlisten; auch soll sie des Oberhofgerichts-Kanzleydieners sich mit bedienen.

Auffer diesen für das Kirchenwesen Unserer Lande im Ganzen angeordneten Disasterien finden Wir weiter nöthig, unangesehen der Theilung Unserer Lande in drey Staatsverwaltungsbezirke, noch für gewisse Geschäfts-Gegenstände um ihrer besondern Eigenschaft und Verhältnisse willen

V. Einige Generalcommissionen anzurorden, in welchen die Leitung der dahin geeigten Geschäfte aus den verschiedenen Landesbezirken zusammenlaufen soll, nemlich

Eine Forstcommission für die Oberdirection der Waldbewirtschaftung in Staats-Commun- und Privatwaldungen des ganzen Landes, für Bergwerksfachen, und für das Jagdwesen. Sie soll aus dem Finanzminister, dem Oberjägermeister, einem Geheimerath oder Geheimereferendär, einem Rath aus dem hiesigen Hofrathscollegio, einem Forstverständigen und einem Bergwerksverständigen Beyfiser bestehen, wobey ein angestellter Forstsecretär das Secretariat und die Registratur, einige der ihrer Forstanstellung sich nähernden Jäger aber zu ihrer Bildung in den Geschäftsprincipien

pien und dem Geschäftsstyl die Copialien besorgen soll.

Eine Straßencommission für den Bau und Unterhalt der Wasser- und Landstraßen, mithin auch für Schiffahrts- Floß- Leich- und Brückenwesen, und Oberadministration der Chaussees- Brücken- und Weggelder, welche nebst dem Finanzminister und Oberjägermeister aus einem Geheimerath oder Geheimenreferendär, aus einem Oberstraßen- und einem Oberteich- inspector, einem Mitgliede des Hofrathscollegii und einem Straßenbau- und einem Wasserbauverständigen Beysitzer bestehen soll, und deren Kanzleygeschäfte je nach Befinden zu andern schicklichen Diensten zugelegt werden mögen.

Eine Baucommission für die Direction aller öffentlichen Staats- Kirchen- und Gemeinds- Baulichkeiten, so daß nach berichtigter Vorfrage, ob und von wem gebauet werden solle, (als welche nicht für die Baucommission, sondern für diejenigen Stellen gehört, welchen die Oberverwaltung über den Baufond, oder die Jurisdiction über den Bau und den Bauherrn anvertraut ist), nachmals das Artistische, das Oekonomische, und die Baupolizey von dieser Commission dirigirt werde. Ein Minister, ein Ge-

heimerath, oder Geheimreferendar, ein Mitglied des hiesigen Hofraths-Collegii, der Baudirector und noch ein Bauverständiger Beysitzer sollen dieselbe bilden, und die Kanzleygeschäfte, wie bey der vorigen, neben andern Diensten zu getheilt werden.

Eine Sanitätscommission für die Oberaufsicht über die Gesundheitspolizy in Bezug auf Menschen und Vieh und für alles was dahin gehört, ingleichen über die Qualification der zur Anstellung in diesen Fächern sich darstellenden oder ihr sich widmenden Subjekte, welche jedoch nur die Leitung dieses Zweiges der Staatsverwaltung auf einen zweckmäßigen und einfrönmigen Gang besorge, keineswegs aber deren Vollziehung im Einzelnen zu ihrem Geschäftskreise haben, indem letztere nach den von der Generalcommission genehmigten Prinzipien von den Hofraths-Collegien der einzelnen Provinzen, mit Zuziehung der ihnen zugeordneten Medicinalreferenten besorgt werden muß. Sie soll bestehen aus einem Minister, einem Geheimenrath oder Geheimenreferendar, einem Rath des staatswirthschaftlichen Senats Unsers hiesigen Hofraths-Collegii, drey frequentirenden ordentlichen Mitgliedern aus den

hiesigen Aerzten (welche jeder Sitzung anzuwohnen haben), drey frequentirenden außerordentlichen Mitgliedern aus der Zahl der hiesigen Heb- Wund- und Thier- Aerzte (welche nur zu denen Sitzungen beigerufen werden und darin eine Stimme geben, wo die Deliberation Hauptgegenstände ihres Faches betrifft), und vier correspondirenden Mitgliedern (deren zwey bis drey aus dem Arztlichen, Heb- Wund- und Thierärztlichen Fache in Unserer Pfalzgraffschaft am Rhein, und einer aus dem ärztlichen Fache in Unserm Fürstenthum am Bodensee seyn sollen, und welche aus ihrem Landesbezirke alles Interessante, was in obiges Fach einschlägt, der Commission melden, sie mit ihrem Beirath unterstützen, und wo es darauf ankommt, neue allgemeine Einrichtungen zu verordnen, oder wo es sonst in einzelnen Fällen von dem dirigirenden Rathe nöthig gefunden wird, schriftlich zum Botiren aufgerufen werden, in welchen beyden Fällen alsdann auch deren Stimmen gleich jenen der übrigen gezählt werden). Mit den Kanzlegeschäften dieser Generalcommission wird es wie bey der nächstvorhergehenden gehalten. Endlich

Eine Arbeitshauscommission, welche alle errichtete und noch zu errichtende Zucht- Arbeits-

und Gewerbs-Häuser unter ihrer Leitung habe, und welche aus einem Geheimenrath, einem Geheimenreferendar, einem staatsrechtlichen und einem staatswirthschaftlichen Mitgliede des Hofraths-Collegii dahier zusammen gesetzt seyn soll, und deren Kanzleygeschäfte auf gleiche Weise, wie obgedacht vertheilt werden.

Von allen übrigen Landesverwaltungs- Gegenständen ist die unmittelbare Leitung einer

besondern Landesadministration in jedem der obgenannten Staatsbezirke übergeben. Es soll

VI. Diese in der Badischen Markgrafschaft einem Hofraths-Collegio, das in Carlsruhe seinen Sitz habe, und einem Hofgerichte, das in Kastatt aufgestellt sey, übergeben seyn.

Das Hofrathscollegium besorget, nach den bestehenden oder ferner von Uns aus Unserem Geheimerath ergehenden Gesetzen, die Leitung aller innern Landesangelegenheiten, sowohl der staatsrechtlichen als staatswirthschaftlichen, welche oben nicht an andere Stellen gewiesen sind, mit Ausschluß der Rechtspflege in bürgerlichen Streitfachen und in Strassachen, unter welche ausgeschlossene Strassachen jedoch die Polizeystrafen und Frevelthätigungen nicht

gehören, mit denen nur die Aufrechthaltung der obrigkeitlichen Anordnungen gegen eigenwillige Gelüste und Unordnungen der Unterthanen bezielet wird, und welche allerdings so wie auch alle Dienstuntersuchungen bis dahin, daß Suspension von Amt und Gehalt erkannt werden kann, dem Hofraths-Collegio verbleiben.

Es soll besetzt seyn mit einem Präsidenten, zwey Vicepräsidenten oder Directoren, neun Rechtsgelehrten und neun Finanzverständigen Råthen, einem Medicinalreferenten aus den hiesigen Aerzten, acht Secretären und Protokollisten, sechs Registratoren, zwey Expedatoren, zwölf Kanzlisten und zwey Kanzleydienern, sodann einer demnächst zu bestimmenden Anzahl von Rechnungsråthen oder Revisoren.

Dieses Dikasterium soll in zwey Senaten die ihm angewiesenen Geschäfte besorgen. Davon ist der Erste den staatsrechtlichen Gegenständen gewidmet, nemlich der Vorsorge für die Integrität des Landes und der Fürstl. Hoheitsgerechtfame, der Leitung des Lehnwesens bey Ritter- und Kammerlehen, der Bestimmung der Aufnahme aller Eingefessnen und ihres Rechtsstandes, dem Schutze derselben wider Gewalt und Betrug, der Leitung aller ihrer Handlungen zur

Conformität mit dem Zwecke der staatsgesellschaftlichen Verbindung, der Bestimmung und Beobachtung der Rechtsverhältnisse der verschiedenen Stände, Körperschaften und gefreyten Personen im Staate, der Sorge für die Gesundheit der Unterthanen, für die Verwaltung ihres Vermögens, und für den Unterhalt der Nahrunglosen, Gebrechlichen und Kranken, auch der Vorerkenntniß in Dienstuntersuchungssachen. Er deliberirt unter der Leitung des Präsidenten auf den Vortrag des Vicepräsidenten oder Directors dieses Senate mittelst der Abstimmung von sämtlichen Rechtsgelehrten und drey dazu von Uns mit Sitz und Stimme versehenen Finanzverständigen Rätthen je über den andern Tag also dreymahl in der Woche, wobey zwar wegen Geschäften, die eine größere Bearbeitung fordern, jeweils ein und der andere Rath, doch nie über vier, unter Einrechnung dessen, der den Wochenturnus in den Zwischenessionen des andern Senate hat, und nie alle Finanzverständige zugleich mit Dispensation des Präsidenten abwesend seyn mögen. Außer diesen Hauptsitzungen hat er an den andern drey Tagen Zwischenitzungen, wobey nur der Senatsdirector mit drey

nach einem Wochenturnus dazu zu bestimmenden Rätthen, wovon doch jedesmal zwey der Rechtsgelehrten seyn müssen, sich befindet, welche alle Gegenstände, die nur blos präparatorischer Verfügungen bedürfen, ingleichem jene, die nur eine gemeine polizeyliche Direction involviren, als gewöhnliche Dispensationen, Urlaubnißgesuche, Trauscheinsvertheilungen, Kostendecreturen u. d. gl. erledigen, damit in den Hauptsitzungen hinlängliche Zeit zur Berathschlagung der wichtigsten Gegenstände übrig bleiben möge.

Der andere Senat ist den staatswirthschaftlichen Angelegenheiten gewidmet, wohin alles gehöret, was die Erhaltung und Vermehrung des Staatsvermögens, sowohl unmittelbar als mittelbar, durch Erhaltung und Vermehrung des Vermögens der Eingeseffenen bezwecket; mithin, nebst der Besorgung der Staatseinkünfte und Domainen, die Oberaufsicht über das Communvermögen, über öffentliche Staats Anstalten, als Spitäler u. d. gl. die nicht eine eigene exemte Aufsichtsart haben, und über die Verwaltungspflegschaften, (das ist, über jene, mit denen eine Vermögensverwaltung verbunden ist), die Leitung des Lehnwesens bei herrschaftlichen Baurenlehn, die Direction

der Brandversicherung- und anderer Affecuranzanstalten, die ganze Polizey in Landwirthschafts- Gewerbs- und Handelsangelegenheiten. Er hat auch drey Hauptsitungen in der Woche, welche unter der Leitung des Präsidenten auf den Vortrag des andern Vicepräsidenten oder Directors sämtliche Finanzverständige und drey rechtsgelehrte Rätthe, die von Uns dazu mit Sitz und Stimme in diesem Senat ernannt sind, besorgen, so weit nicht auf gleiche Weise, wie oben einige, und höchstens vier dispensirt sind, daß doch von den Rechtsgelehrten wiederum mehr nicht als zwey zugleich seyn dürfen; und drey Zwischensitzungen, denen nur der Direktor und drey Rätthe, wovon immer zwey Finanzverständige seyn müssen, anwohnen. Dessen Hauptsitzungen müssen auf die Tage der Zwischensitzungen des staatsrechtlichen Senats, so wie seine Zwischensitzungen auf die Tage der Hauptsitzungen gedachten staatsrechtlichen Senats fallen.

Das Hofgericht besorgt die Rechtspflege in allen Streitigkeiten über das Mein und Dein, und in allen Strassachen, welche nicht, wie obgedacht, bloße Polizeyrügen, Frevelthätigungen oder Voruntersuchungen in Dienstsachen sind.

Bürgerliche Rechtspflege hat es in zweyter Instanz über alle amtsfähige Personen, und zwar in allen Sachen, welche einhundert Gulden oder drüber betragen, als Appellations-Richter, so daß vor ihm die Sache von neuem verhandelt wird; in Sachen, welche unter jener Summe, doch fünfzig Gulden oder drüber, ausmachen, als Revisions-Richter, so daß nur auf die vor dem Unterrichter zu Protocol gegebenen Beschwerden ohne Verhandlungen in zweyter Instanz auf einlangende Akta, was Rechtens erkannt wird, zu entscheiden. Sodann hat es in erster Instanz die bürgerlichen Strittigkeiten der Kanzleysfähigen Personen, wohin auch die Vertreter Unsers weltlichen und kirchlichen Officii gehören, ohne Beschränkung auf irgend eine Summe, und zwar beyde zur Verhandlung und Entschädigung.

In den Straßsachen aber, wo die Untersuchung gegen Amtsfähige vor dem Oberamt oder Amt, und gegen Kanzleysfähige durch besondere in der Gegend ernannte Commissarien geschieht, hat das Hofgericht nur die Oberdirektion des Prozesses und die Straferkenntniß zu besorgen.

Es soll bestehen aus einem Hofrichter, neun rechtsgelehrten Råthen, einem Medizinal-Referenten aus den dorrigen oder hiesigen

Aerzten, zwey Secretären und Protocollisten, einem Registrator, zwölf Anwälden, (wovon doch jedesmal zwey bis drey in Carlsruhe wohnhaft seyn mögen), zwey Canzlisten und einem Canzleydiener, und soll wochentlich zwey Sitzungen halten.

Eben so

VII. soll für die Badische Pfalzgrafschaft am Rhein in Mannheim aufgestellt seyn:

ein Hofrathskollegium, das da bestehe aus einem Präsidenten, zwey Vicepräsidenten oder Direktoren, fünf rechtsgelehrten und fünf finanzverständigen Råthen, einem Medicinal-Referenten aus den dortigen Aerzten, sechs Secretären, Protocollisten und Expeditoren, drey Registratoren, acht Canzlisten und zwey Canzleydienern und das gleich dem vorigen in zwey Senaten dem staatsrechtlichen, worin, nebst dem Präsidenten und Senatsdirector, sämtliche rechtsgelehrte und zwey von Uns committirte finanzverständige Råthe sind, und dem staatswirthschaftlichen, dem, nebst dem Präsidenten und Senatsdirector, sämtliche finanzverständige und zwey der von Uns dazu mit Sitz und Stimme versehenen rechtsgelehrten Råthe anwohnen, seine Geschäfte besorgt, von

denen nie mehr als drey überhaupt, und darunter nie mehr als zwey des Faches, dem die Senatssession, die in Frage steht, gewidmet ist, aber auch nie alle des andern Faches, das die Mitglieder der wenigern Zahl dazu abgibt, abwesend seyn sollen. Es hat jeder dieser Senate zwey Haupt- und zwey Zwischen-Sitzungen mit ähnlicher Alternation, wie bey dem Badischen Landesbezirke erwähnt ist, und sind zu den Zwischen-Sitzungen, nebst dem Direktor, zwey Rätthe hinlänglich, von denen doch wenigstens einer jedesmal von dem Fache seyn muß, dem die Zwischen-Sitzung gewidmet ist, sey es nun das staatsrechtliche oder staatswirthschaftliche Fach. Ferner allda

Ein Hofgericht, welches aus einem Hofrichter, fünf gelehrten Rätthen, einem Medicinal-Referenten aus den dortigen Aerzten, einem Secretär, einem Registrator und Protocollisten, zwey Kanzlisten, acht Anwälden, und einem Canzleydiener zusammengesetzt ist, und gleichen Geschäftsumfang hat wie das vorgedachte Hofgericht der Markgrafschaft.

Sodann soll

VIII. In Unserm Oberrn Fürstenthum am Bodensee allein ein Hofraths-
C Colles

Collegium bestehen, das einen Direktor, einen Vicedirektor, vier gelehrte und drey finanzverständige Rätthe, einen Medicinal-Referenten aus den dortigen Aerzten, drey Sekretäre, zwey Registratoren, vier Anwälde, vier Kanzlisten und zwey Canzleydiener habe, und in drey Senaten deliberire, deren jeder wochentlich eine Sitzung hält, und das alle staatsrechtliche, staatswirthschaftliche und gerichtliche Gegenstände auf sich habe, auch zugleich die in Unsern rheinischen Landen an eine besondere Kirchen-Commission gewiesene kirchliche Staatsgeschäfte besorge, so daß das Oekonomische derselben im staatswirthschaftlichen, das Uebrige im staatsrechtlichen Senate verhandelt wird. Allen drey Senaten steht der Direktor vor, der Vicedirektor aber tritt, wenn jener verhindert ist, an seine Stelle; gewöhnlich hat er unter dem Direktor die Hauptleitung des staatsrechtlichen und gerichtlichen Senats. Außer den Vorstehern sind im staatsrechtlichen Senate alle Rechtsgelehrte und einer der finanzverständigen Rätthe, der dazu von Uns Sitz und Stimme erlangt hat, im staatswirthschaftlichen alle finanzverständige und ein dazu aus den Rechtsgelehrten ernannter Rath; endlich im gerichtlichen Senate, welcher das Hofgericht die-

ses Fürstenthums ausmacht, alle rechtsgelehrte Räte, jedoch so, daß, wenn darin eine Sache vorkommt, welche Unsern Staats- oder Kirchens-Fiscus betrifft, derjenige Rath, welcher der Staatswirthschaft zugegeben ist, und daher in diesen Sachen die Anwaltschaft auf sich hat, austreten muß.

Da Wir übrigens

IX. in dieser Ordnung in verschiedenen Stellen einer bestimmten Zahl von **Anwälden** oder **Advokaten** Erwähnung gethan haben, so erklären wir zu dessen Erläuterung, daß Wir künftig die von Studien heimkehrenden junge rechtsbesessene Staatsbürger keineswegs sogleich zu Anwaltschaften zuzulassen gedenken, sondern jeder, der nach seiner Prüfung annehmlich erfunden wird, zuerst nur als Rechtsandidat Unserer Lande aufgenommen werden, sofort, wenn ihm nicht andere annehmlichere Befähigungs- Gelegenheiten aufstoßen, bis dahin, daß ein Platz in der Reihe der Anwälde offen wird, sich nach der nähern Anweisung, die Wir desfalls zu geben Uns vorbehalten, zu subalternen, seine praktische Kenntniß erweiternden Canzley-Accessisten-Plätzen gebrauchen lassen muß, um da, neben Fortsetzung seines Privat-Studii, den Geschäftsgang Erfahrungsweise zu erlernen.

Schließlich und

X. soll diese Organisation mit dem ersten May dieses laufenden Jahrs ihren Anfang nehmen, und sogleich in ihre volle Thätigkeit treten: so daß alsdann alle in den neu erworbenen Landen provisorisch ernannten und alle in den alten Landen für die oben genannten Geschäftsgegenstände bestandene Dikasterien und Deputationen aufgelöst und ihr Auftrag erloschen seyn, und sich mit jenem Tage die zu obgedachten Stellen von Uns inzwischen ernannt werdenden Personen nach obiger Ordnung constituiren und ihre Geschäfte, in Erwartung der einer jeden Stelle mit der Zeit zu gebenden besondern Ordnung und Instruktion, nach den bisherigen Gesetzen, Prinzipien, Geschäftsnormen und Formen anfangen und fortsetzen sollen. Zu welchem Ende Wir die mehr ins Einzelne gehenden Befehle an die Behörden in Zeiten erlassen, und alles das demnächst weiter bestimmen werden, was Uns nach Zeit und Umständen ferner nothwendig erscheint. Gegeben unter Unserm größern Staats- Innsiegel in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 4ten Februar 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. Ring.